

ist ein schönes, herrliches Bild, würdig des großen Kirchenlehrers, das uns gegeben wird.

Chomton (A.). St. Bernard et le château de Fontaines. (Der hl. Bernard und das Schloß Fontaines). Dijon, Union typogr. 8. Drei Bände. VIII, 199, 298, 230 S.

Canonicus Chomton hat nicht die Absicht, eine neue Lebensgeschichte des großen Heiligen zu bieten. Er will nur einige Punkte, die noch zu wenig untersucht sind oder worüber die Biographen sich nicht einigen konnten, untersuchen und alle Zweifel lösen. So wird gehandelt vom Geburtsort, vom Zimmer der Geburt (schon lange eine Kapelle), von den Ahnen, von den nachfolgenden Verwandten des Heiligen, von den Schicksalen des Stammschlosses Fontaines zc. Bei der großen Verehrung, die der hl. Bernard besonders in Frankreich genießt, ist eben Alles von Wichtigkeit, was sich auf ihn bezieht. Besonders wertvoll sind auch die vielen Illustrationen. Die Herausgeber der *Analecta Bollandiana* (10. Band) — gewiß die competentesten Richter — spenden dem Werke alles Lob.

(Fortsetzung folgt.)

Salzburg.

Johann Näf, emer. Professor.

Entscheidungen und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Bilder unter dem Titel *U. L. Fr. vom heiligen Herzen*.)

Am 3. April 1859 erließ die S. C. J. bezüglich der Verbreitung der Bilder unter dem Titel: „U. L. Fr. vom heiligen Herzen“ folgendes Rescript: Die Bilder, welche die allerheiligste Jungfrau Maria mit ausgebreiteten Armen stehend und vor ihren Knien, das Jesuskind ebenfalls stehend darstellen, können nicht gebilligt und also auch nicht der Verehrung der Gläubigen empfohlen werden, vielmehr sollen solche Bilder eingeführt werden, auf welchen die Gottesmutter das Jesuskind auf ihren Armen trägt. Gleichzeitig verbot dieselbe Congregation zwei Büchlein, welche unter dem Titel „Chemin de la Croix du Sacré Coeur“ und „Le Rosaire de Notre Dame du Sacré Coeur“ erschienen sind, da in denselben fromme Anrufungen und Gebete der Gläubigen, gegen welche sonst nichts einzuwenden wäre, ein ganz anderes Gepräge erhalten. Die vorbenannten Bücher und andere ähnliche, sowie neue in ihnen enthaltenen Gebetsformeln verbietet die Congregation öffentlich zu beten und überhaupt zu verbreiten. Gleichzeitig sollen die oben erwähnten, nicht approbierten Bilder (also auch Statuen¹⁾) durch die vorgenannten genehmigten, soweit es angeht, ersetzt werden (*caute prudenterque removeri et earum loco probatas restitui praecipit*.) Die Congregation fügt diesen Anordnungen noch folgendes, schon am 13. Jänner 1875 erlassenes Decret bei: „Mandavit praeterea Eadem Sanctitas Sua per hujusmodi publicationem monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt, super iis,

¹⁾ Nur für die Kirche von Jssoudun ist die Beibehaltung der dort befindlichen Statue der Mutter Gottes stehend und dem Jesuskind vor ihren Knien stehend, von der Congregation erlaubt worden.

aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt, ac sub pietatis specie, insuetos cultus titulos, etiam per ephemerides promovere student, ut ab eorum proposito desistant; ac perpendant periculum, quod subest, pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata, et ansam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati.“

(Ehedispens.) Infolge der zahlreichen Bittschriften, welche von solchen bei der Dataria Apostolica, behufs Erlaubnis zur Ehehließung einlaufen, welche im ersten und zweiten Grade blutsverwandt sind (super impedimento primi tangentis secundum consanguinitatis gradum) befehlt der heilige Vater, daß die Ordinarien nur solche Bittgesuche befüßworten, welche sich auf canonische Rechtsgründe für die Dispensation stützen. Die Gründe sollen in dem eigenhändig angefertigten Schreiben (litteris propria manu exaratis) in jedem einzelnen Falle auseinandergesetzt und die Umstände, weshalb die Dispens zu bewilligen sei, angegeben werden. Das Gewissen der Ordinarien belastet der heilige Vater für die Wahrheit der angeführten Gründe. (Schreiben der Dataria Aplea. d. d. 19. Jun. 1895).

(Wortänderungen bei Vornahme der Taufen.) Wird statt eines Knaben ein Mädchen getauft, so sind die Worte, welche auf das Geschlecht Bezug nehmen, zu ändern; also wäre ab eo in ab ea, hunc electum tuum in hanc electam tuam, signatum in signatam u. s. f. zu ändern (Ephem. lit. 1895 pg. 615).

(Requiem in der Ofter=Octav und an Annunciatio.) In der Ofter=Octav ist es nicht gestattet, ein Requiem zu halten, ausgenommen ist nur die Requiemsmesse am Begräbnistage, welche nur am Oftertage verboten ist (si exequialem seu quae cadavere praesente vel tamquam praesente canitur excipias in solemnitate Paschae tantum prohibitam.) (Ephem. lit. 1895 pg. 618) In gleicher Weise ist auch am Feste Maria Verkündigung ein Requiem (auch am Begräbnistage) untersagt, und zwar selbst dann, wenn das Fest mit seiner Feier verlegt wird (Ephem. lit. 1895 pg. 495).

(Frohnleichnamsprozession und Volksgefang.) Dem Volksgefang bei der Frohnleichnamsprozession (also auch überhaupt theophorischen Processionen) steht kein Verbot entgegen (Ephem. lit. 1895 pg. 621).

(Soll der Minister die Ampullae bei der Requiemsmesse küssen?) Nein; es wird dies aus der Gleichheit geschlossen, welche dem Minister unterjagt, die Hand des Priesters oder den dargereichten Gegenstand bei der feierlichen Requiemsmesse zu küssen (Rit. cel. Tit. XIII Nr 2; Eph. lit. 1895 pg. 628).

(Laus tibi Christe in der Requiemsmesse.) Am Schlusse des Evangeliums soll auch beim Requiem stets „Laus tibi Christe“ geantwortet werden. Ein Gleiches gilt beim Hochamte; am Schlusse des Evangeliums sagt der Subdiacon stets „Laus tibi Christe“ (Eph. lit. 1895 pg. 625).

(Leichengelächte.) Nach dem Spruche „Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum: Defunctos ploro, pestem fugo,

festas decore“ und den Entschieden der S. C. Ep. et. Reg. d. d. 31. Jan. et 18. Mart. 1581 und 29. Jul. 1616, sollen die Kirchenglocken der katholischen Kirchen nur beim Zeichenbegängnisse der Katholiken geläutet werden (Eph. lit. 1895 pg. 496).

(Das Titularfest der Kathedraalkirche für den Sacular- und Regular-Clerus.) Der Sacular-Clerus der gesammten Diöcese soll das Titularfest der Kathedraalkirche dupl. I. el. cum octav., die Regularen sine octav. feiern; es fragt sich nun, ob dieses Fest zu den primären oder secundären gehöre, ob ersteres nur innerhalb oder auch außerhalb der Bischofsstadt? Die Ephem. lit. geben hierauf zur Antwort, daß zumal, wenn die Regularen ein eigenes Fest haben, es sonder Zweifel ist, daß innerhalb der Bischofsstadt das Titularfest, sowie auch die Dedicatio der Kathedraalkirche als ein festum secundarium in diesem Falle anzusehen sei (Ephem. lit. 1895 pg. 497).

(Vorrang zwischen dem Titularfeste einer Kirche und dem Patronus loci.) Trifft das Titularfest einer Kirche mit dem Feste des Ortspatrones zusammen, so ist das Fest des Ortspatrones dem Titularen vorzuziehen, also der Dies infra octav. vom Patronus loci zu nehmen. Der Grund des Vorranges liegt darin, daß das Fest des Ortspatrones ein gebotener Feiertag für das Volk ist (Eph. lit. 1895 pg. 427).

(Dispens oder Verlegung des Fasten- und Abstinenzgebotes.) Durch Rescript der S. C. J. vom 5. Dec. 1894 gab der heilige Vater allen Bischöfen für ewige Zeiten die Facultät entweder den Fasttag zu verlegen oder ganz von demselben zu dispensieren aus wichtigen Gründen, wenn der Festtag des Kirchenheiligen oder Ortspatrones auf einen Freitag oder Samstag des Jahres fällt oder an diesen Tagen ein sonstiges Fest mit großem Zudrang des Volkes gefeiert wird. Ausgenommen sind hievon die heilige Fastenzeit, die Oatembertage und die Vigilsfasttage des Jahres. Auf gleiche Weise wurde den Bischöfen die Erlaubnis ertheilt vom Fasten- oder Abstinenzgebot zu dispensieren, resp. dieselben zu verlegen, an jenen Markttagen, wo viel Volk zusammenströmt.

(Verhalten der Seelsorger gegenüber den Mitgliedern des Freimaurerordens.) Aus der Instruction, welche auf Befehl des heiligen Vaters am 2. Juli 1878 an die Bischöfe Brasiliens von der S. C. S. Officii gesandt und in welcher das Verhalten des Seelsorgclerus den Mitgliedern des Freimaurerordens festgesetzt wurde, entnehmen wir folgendes: Was zunächst das Verhalten des Pfarrers solchen gegenüber anbelangt, welche in der katholischen Kirche das heilige Sacrament der Ehe empfangen wollen, so soll der Pfarrer das Mitglied dieser Secte ermahnen, daß es dem Verbanke entsage, wenn dies geweigert wird, so soll die Braut und deren Eltern durch geeignete Ermahnungen dahin gebracht werden, daß die beabsichtigte Heirat aufgegeben werde. Kann der Seelsorger eine solche Heirat auf keine Weise verhindern und ist zu fürchten, daß durch die Verweigerung der kirchlichen Assistenz ein schweres Vergeris oder großer Schaden entstehe, so soll die Sache vor die bischöfliche Behörde gebracht werden und der Bischof kann, nach reiflicher Erwägung der Umstände, erlauben, daß

der Pfarrer der Eheschließung anwohne, jedoch nur passiv, d. h. ohne die Einsegnung oder sonst eine kirchliche Ceremonie vorzunehmen, einzig als bevollmächtigender Zeuge (*tamquam testis autorizabilis*). jedoch nur dann, wenn die katholische Erziehung der gesammten Nachkommenschaft gesichert ist und die anderen ähnlichen Bedingungen erfüllt sind. Diese Erlaubnis kann, wenn so die Nothwendigkeit es vom Bischöfe erheischt, dem Pfarrer insgeheim gegeben werden. So oft es sich jedoch um einen solchen handelt, welcher entweder zu einer falschen Religion abgefallen, oder einer häretischen Secte beigetreten ist, soll die gewöhnliche und nothwendige Dispens mit gewöhnlichen und bekannten Vorschriften und Clauseln eingeholt werden. Zudem sollen die Bischöfe im Namen des heiligen Stuhles, den Seelsorgern einschärfen, daß sie ihren Beichtkindern ernstlich abrathen, den Freimaurern oder einer ähnlichen geheimen Gesellschaft beizutreten, ihre Versammlungen zu besuchen oder denselben Vorschub zu leisten. Den Hartnäckigen ist die Absolution zu verweigern. Gleichzeitig mögen die Beichtväter wissen, daß sie die Mitglieder des Freimaurerordens, auch wenn sie den abgelegten Eidschwur bereuen, nicht eher absolvieren¹⁾ sollen, als bis dieselben thatsächlich die verurtheilte Genossenschaft für immer verlassen haben oder wenigstens ernstlich versprechen, dieses so bald als möglich zu thun. Die Mitglieder der Freimaurerei dürfen niemals zu Tauf- oder Firmpathen gewählt werden, denn diejenigen, welche einer von der Kirche verurtheilten Secte anhängen, sind niemals geeignet, für eine katholische Erziehung ihrer geistigen Kinder zu sorgen.

Außerdem sollen die Vorschriften hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses bezüglich der Freimaurer genau beobachtet werden. Rotorischen Freimaurern kann das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden, wenn selbige nicht ihren Schritt in gehöriger Weise gut gemacht und mit Gott und der Kirche ausgesöhnt worden sind. Wenn einige vom Tode überrascht, aus der Secte nicht mehr haben ausscheiden können, jedoch vor ihrem Tode Zeichen der Reue gegeben haben, kann das kirchliche Begräbnis, jedoch ohne feierliche Exequien und Gestattung kirchlichen Gepräuges, gewährt werden. Des kirchlichen Begräbnisses geht verlustig, wer nach seiner Befehung selbst verlangt hat, mit freimaurerischen Emblemen bestattet zu werden, wofern er diese Willensäußerung nicht wieder zurückgenommen hat. Werden freimaurerische Embleme gegen den Willen des Verstorbenen an die Bahre geheftet, so sind dieselben gleich zu entfernen, immer vor dem Begräbnisse.

Die Instruction ruft dann den Ordinarien, falls aus der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses Unruhen befürchtet würden, damit sie um so sicherer vorgehen könnten, die Vorschrift der heiligen Poenitentiarie vom 10. December 1868 in Erinnerung: „*Curandum ut cuncta ad normam ss. canonum fiant: quatenus vero absque turbarum et scandali periculo id obtinere queat, parochus neque per se, neque per*

¹⁾ Der heilige Vater erteilt in der Instruction den Ordinarien die Facultät, von der Excommunication und den incurrierten Censuren zu absolvieren ad decennium.

alios sacerdotes ad exequias et ad sepulturam ullo modo concurrat.“

Da zudem die Freimaurer ganz sicher als eine durch die Apostolischen Constitutionen verurtheilte Secte anzusehen sind, so darf es niemals erlaubt werden, daß ihre Vertretungen officiell der heiligen Messe oder sonstigen kirchlichen Officien anwohnen, und gleichzeitig dürfen officiell von Freimaurern bestellte heilige Messen nicht gelesen oder sonstige Andachten auf deren Befehl abgehalten werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Für die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit wurde kürzlich durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 24. August 1895 gestattet, daß in Zukunft nur das erste kleine Scapulier, welches der Gläubige bei seiner Aufnahme in die Bruderschaft erhält, geweiht sein muß. Ist dasselbe abgenützt, beschädigt oder verloren gegangen, so kann man ohne Verlust der Ablässe ein neues sich anlegen, welches nicht geweiht zu sein braucht, ähnlich wie bei allen anderen kleinen Scapulieren.¹⁾

Zugleich wurde durch weiteres Rescript der nämlichen Congregation vom 26. August 1895 für alle Fehler und Mängel, welche bei Anlegung dieses Scapulier, bei Einschreibung der Namen oder sonst irgendwie begangen worden sind, Sanation ertheilt.

II. Am 8. December 1895 sind fünfundzwanzig Jahre verflossen, seitdem der hl. Josef von dem hochseligen Papste Pius IX. zum Patron der katholischen Kirche erklärt worden ist.

Aus diesem Anlaß hat sich schon vor mehreren Monaten zu Rom ein Comité gebildet, um eine besondere Feier dieses freudigen Ereignisses in der ganzen katholischen Welt zu veranlassen. Der heilige Vater hat nun bewilligt, daß diese Feierlichkeit am 3. Adventsonntag (15. December), der Octav des Festes der unbefleckten Empfängnis, in folgender Weise gehalten werde:

a) In allen Kirchen, in welchen vor dem dritten Adventsonntag eine Vorbereitung auf diese Feierlichkeit stattgefunden, sei es durch eine Andacht an den sieben unmittelbar vorhergehenden Mittwochen oder durch eine feierliche Novene oder ein Triduum, kann ein feierliches Votivamt (de Patrocinio S. Josephi) mit Gloria und Credo an dem erwähnten Sonntage

¹⁾ Konnte in die eben erschienene erste Auflage der „Ablässe“, die schon fertig gedruckt war, nicht mehr aufgenommen werden. Demgemäß ist das S. 578 und 385 hierüber Gesagte zu ändern. — Ein soeben ausgegebener „Anhang“ zur zehnten Auflage enthält schon diese Bestimmung.